

2031

**Verordnung über die förmliche  
Verpflichtung nichtbeamteter Personen  
im Geschäftsbereich des Ministeriums  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. Juli 2005

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird verordnet:

## § 1

Zuständige Stellen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes sind

1. die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereiches, der Landesbetrieb Wald und Holz,
2. die Bezirksregierungen,
3. die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts jeweils für die zu verpflichtenden Personen, die bei ihnen beschäftigt oder für sie tätig sind,
4. die Unternehmen oder Zusammenschlüsse, die für eine der unter den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen Gutachten erstatten, jeweils für die damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder herangezogenen Personen.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. April 1986 (GV. NRW. S. 343), geändert durch Artikel 57 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2005

Der Minister  
für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2005 S. 693

301

**Dreiundzwanzigste Verordnung  
zur Änderung der Anlage  
zu § 4 des Gerichtsgliederungsgesetzes  
(Änderungs-VO Gerichtsgliederungsgesetz)**

Vom 11. August 2005

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2001 (GV. NRW. S. 558), wird verordnet:

## Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 331), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2001 (GV. NRW. S. 558), wird wie folgt berichtigt:

Im Teil **Amtsgerichtsbezirk Marl** wird der Ortsname „Haltern“ durch „Haltern am See“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 2005

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2005 S. 693

320

**Verordnung über den elektronischen  
Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe  
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung  
Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe)**

Vom 5. August 2005

Auf Grund von § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073), und Artikel 2 § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759), wird verordnet:

## § 1

## Zulassung der elektronischen Form

Bei dem Amtsgericht Olpe können ab dem 1. September 2005 in Verfahren auf Scheidung einer Ehe, einschließlich der Folgesache Versorgungsausgleich, sowie in hierauf bezogenen Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe elektronische Dokumente eingereicht werden.

## § 2

## Form

Elektronische Dokumente sind in der aus der **Anlage** Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Form einzureichen.

## § 3

## In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt samt der Anlage zu § 2 am 31. August 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2005

Die Justizministerin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Müller-Piepenkötter

**Anlage zu § 2**

1.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist der elektronische Gerichtsbriefkasten des Amtsgerichts Olpe bestimmt, der über die Internetseite des Amtsgerichts Olpe ("<http://www.ag-olpe.nrw.de>") erreichbar ist.

2.

Die Übertragung von Dokumenten erfolgt automatisch verschlüsselt. Zur gesicherten Übertragung der elektronischen Dokumente ist die Verwendung eines Standard-Webrowsers erforderlich, der die Verschlüsselung nach den Standards HTTPS und SSL3 unterstützt.

3.

Die qualifizierte elektronische Signatur hat dem Industriestandard ISIS-MTT zu entsprechen. Das ihr zugrunde liegende Zertifikat muss durch das Gericht prüfbar sein. Die prüfbaren Zertifikate werden durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt und auf der Internetseite des Amtsgerichts Olpe (<http://www.ag-olpe.nrw.de>) bekannt gegeben.

4.

Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

- a) Adobe PDF (Portable Document Format)
- b) Microsoft Word
- c) Microsoft RTF (Rich Text Format)
- d) HTML (Hypertext Markup Language)
- e) XML (Extensible Markup Language) gemäß Definition des W3C (World Wide Web Consortium)
- f) UNICODE (als reiner Text, ohne Formatierungscodes)
- g) ASCII (American Standardcode for Information Interchange; als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen)
- h) TIFF 6.0, CCITT/TTS Gruppe 4.

Die zulässigen Versionen der genannten Formate werden durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt und auf der Internetseite des Amtsgerichts Olpe (<http://www.ag-olpe.nrw.de>) bekannt gegeben.

Elektronische Dokumente, die einem der genannten Formate entsprechen, können in komprimierter Form als ZIP-Datei zusammengefasst werden. Das ZIP-Archiv darf keine anderen ZIP-Archive und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. In einem ZIP-Archiv sollen nur inhaltlich zusammengehörige Dateien abgelegt werden.

5.

Der Dateiname des elektronischen Dokuments soll enthalten:

- a) das gerichtliche Aktenzeichen, sofern es sich nicht um einen verfahrenseinleitenden Neueingang handelt,
- b) eine schlagwortartige Bezeichnung des Inhalts und
- c) die Kurzbezeichnung der Parteienamen.

Zu einem Dokument gehörige Anlagen, die in einer separaten Datei übermittelt werden, sollen denselben Dateinamen erhalten wie das Hauptdokument, erweitert um die Bezeichnung „Anlage“ und eine dreistellige fortlaufende Nummer.

Führt die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur, insbesondere durch ihre Visualisierungskomponente, dazu, dass die Datei vom Gericht nicht elektronisch weiterverarbeitet werden kann, oder wurde die Signatur an einem als Grafik übermittelten Dokument vorgenommen, soll zusammen mit dieser Datei eine inhaltsgleiche Arbeitsdatei in einem der in Nummer 4 Buchstaben a. bis g. aufgeführten Dateiformate übermittelt werden. Grafik- und Arbeitsdatei sind zum Zwecke der Übermittlung in einer komprimierten Datei im ZIP-Format zusammenzufassen.